

Stadt Plauen
Rechnungsprüfungsamt

Plauen, den 16.10.2014

Bearbeiterin: Frau Sorge

Prüfungsbericht

Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes (EigB) „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (GAV)

1. Prüfungsauftrag

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2013 des Eigenbetriebes „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ gemäß § 105 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003, geändert mit Gesetz vom 02. April 2014 sowie des Schreibens des Oberbürgermeisters i. V. m. Schreiben des Eigenbetriebes vom 09.07.2014.

2. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinde-(Stadt-)rates über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 einschließlich des Beschlusses über die Verwendung des Jahresgewinnes sowie die Entlastung der Betriebsleitung nach § 34 SächsEigBVO prüft das Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss 2013 nach Maßgabe des § 105 SächsGemO i. V. m. § 31 Abs. 2 SächsEigBVO hinsichtlich dessen, ob

- die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,
- die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
- das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

3. Prüfungsunterlagen

- Wirtschaftsplan 2013 gem. Vorlage DS-Nr. 612/2012
- Betriebssatzung vom 23.11.2012, in Kraft getreten am 01. Januar 2013
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Oktober 2013
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2013 der KJF GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft Plauen Kellner Juschten Fröhler (Ausfertigung Nr.: 6/14)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert mit Gesetz vom 02. April 2014
- Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) lt. Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Februar 2010
- Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) zum Sächsischen Eigenbetriebsgesetz vom 28. April 2010 und 22. März 2011
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) vom 15. Februar 2010, geändert 20. Dezember 2011
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen Doppik (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung – Doppik – SächsKomPrüfVO - Doppik) vom 25. Oktober 2011

4. Prüfungsfeststellungen

4.1. Vorbemerkung

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsleitung durch den Stadtrat gemäß § 34 SächsEigBVO erfordern im Vorfeld die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung (§ 105 SächsGemO).

Entsprechend § 31 Abs. 2, § 34 SächsEigBVO ist dabei

- der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister zur unverzüglichen Weiterleitung zwecks Jahresabschlussprüfung und örtliche Prüfung, vorzulegen und
- innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Stadtrat festzustellen und zu beschließen.

Die örtliche Prüfung wurde mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 09.07.2014 und Übergabe des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2013 von KJF durch den Eigenbetrieb am 09.07.2014 beauftragt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2013 gem. § 31 bis 33 SächsEigBVO wurde nach Vorberatung im Finanzausschuss (vom 07.11.2013) bzw. vom 20.02.2014 gem. Stadtratsbeschluss (vom 19.11.2013) bzw. 04.03.2014 zur Vorlage DS-Nr.: (802/2013) bzw. 850/2014 die KJF GmbH Plauen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft Kellner Juschten Fröhler, am 05.03.2014, beauftragt.

In den Anwendungshinweisen des SMI zum SächsEigBG zu § 18 Abs. 1 war zur Vermeidung von Routine und Stärkung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft empfohlen, in einem Turnus von beispielsweise drei bis fünf Jahren zu wechseln.

Mit dem Beschluss des SR Nr. 37/12-13 war der lt. Begründung zur Vorlage DS-Nr.: 399/2011 beabsichtigte Wechsel des Abschlussprüfers für das Jahr 2012 vollzogen. Somit erfolgt nunmehr im Turnus die zweite Prüfung vom gleichen Wirtschaftsprüfer.

Beauftragung sowie Art und Umfang der Prüfung entsprechen insgesamt §§ 31 und 32 SächsEigBVO. Entsprechend Buchstabe A. „1 Prüfungsauftrag“ i. V. m. Buchstabe C. „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ lt. KJF-Bericht wurden die Prüfungsinhalte gem. § 32 Abs. 2 SächsEigBVO eingehalten. Scherpunktmäßig wurde Folgendes geprüft:

- Grundvermögen, Kapitalrücklage und Sonderposten
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber der Stadt Plauen und im Verbundbereich
- Angaben im Lagebericht.

Zum Ausschluss von Personen als Abschlussprüfer (Gemeinderäte und Beschäftigte der Gemeinde bzw. wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des Abschlussprüfers zu einer dieser Gruppen gehört) sowie Befangenheit und anderen Gründen entsprechend § 32 Abs. 1 SächsEigBVO und § 319 Abs. 2 und 3 HGB wurde in den Anwendungshinweisen zum SächsEigBG u. a. auf

- die Einholung der vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Erklärung (Fassung vom 18. Juni 2009) und die
- Sicherstellung der Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme des Abschlussprüfers an einer Qualitätskontrolle nach § 57a Wirtschaftsprüferordnung (WPO)

verwiesen.

Von KJF wird bestätigt, dass die gem. § 321 Abs. 4a HGB anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet wurden und keine Ausschlussgründe u. a. nach §§ 319, 319 a und 319 b, §§ 49 und 53 WPO vorliegen (vgl. S 1. KJF-Bericht).

Zur Bescheinigung nach § 57 a WPO (Qualitätskontrolle) s. Vorlage DS-Nr. 850/2014 zur Stadtratssitzung am 04.03.2014.

Vorjahresabschluss

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2012 als Grundlage der

- Vorberaterung des Betriebsausschusses und der
- Feststellung und des Beschlusses durch den Stadtrat

wurde vom Oberbürgermeister mit Schreiben vom 15.08.2013 i. V. m. Schreiben des EigB vom 15.08.2013 beauftragt.

Das Ergebnis der Prüfung liegt mit Bericht des RPA Nr. 13/497 über die örtliche Prüfung vom 24.09.2013 vor.

Zu den Empfehlungen des RPA liegt die Stellungnahme des EigB vom 11.10.2013 vor.

Die Vorberaterung des Betriebsausschusses zum Jahresabschluss 2012 fand am 07.11.2013 im Finanzausschuss statt.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2012 von KJF enthält den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Entsprechend der mit Beschluss zu TOP 3.7. gegebenen Empfehlung gem. Vorberaterung im Finanzausschuss wurde der Jahresabschluss 2012 mit Beschluss des Stadtrates vom 19.11.2013 zur Vorlage DS-Nr.: 804/2013 festgestellt und die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2012 in Höhe von 186.839,60 EUR als Vortrag auf neue Rechnung beschlossen sowie der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Die ortsübliche Bekanntgabe nach § 19 Abs. 2 SächsEigBG erfolgte in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Plauen im Amtsblatt Nr. 01/2014.

Der Hinweis auf die öffentliche Auslegung gem. § 17 Abs. 2 letzter Halbsatz in der Zeit vom 06. bis 14.01.2014 erfolgte mit Bekanntgabe des Beschlusses ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Plauen Nr. 01/2014. Die Bekanntgabe enthält u. a. den unterzeichneten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Bei Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Fristen berücksichtigt das RPA folgende Sachverhalte:

- Unterschiedliche Zielsetzung der Jahresabschlussprüfung und der Prüfung nach § 105 SächsGemO
- Prozess der Erstellung der Jahresabschlussunterlagen und terminliche Einordnung beim Wirtschaftsprüfer
- Erforderlichkeit des Prüfberichtes über die Jahresabschlussprüfung als eine Grundlage der Prüfung nach § 105 SächsGemO
- Festlegung der Stadtverwaltung hinsichtlich des Prozesses der Einbringung von Vorlagen bis zum Beschluss im Stadtrat
- Juli und August sind Monate ohne Sitzungen des Betriebsausschusses und des Stadtrates.

Unter Beachtung dieser Sachverhalte empfiehlt das RPA die Optimierung der Prozesse der Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie der Beschlussfassung um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Termine zu erreichen (s. unter Vorbemerkung).

- 4.2. Einhaltung der für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften, Beschlüsse des Gemeinderates und Anordnungen des Bürgermeisters

Eigenbetriebssatzung

Die Betriebssatzung vom 21.10.2005 (gültig ab 01.01.2006) geändert mit Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 15.05.2009 (mit Wirkung vom 06.06.2009) wurde mit in Kraft treten der Betriebssatzung vom 23.11.2012 am 01.01.2013 außer Kraft gesetzt.

Die Betriebssatzung vom 23.11.2012 wurde vom Stadtrat am 20.11.2012 beschlossen (Beschluss Nr. 36/12-6 zur DS Nr.: 608/2012 unter Beachtung des Änderungsantrages Reg. Nr. 206-12). Damit wurde u. a. den Empfehlungen der überörtlichen und der örtlichen Prüfungseinrichtungen aus Prüfung vorangegangener Jahre entsprochen (eindeutige Bestimmung des Aufgabenfeldes, Beachtung der Novellierung des SächsEigBG 2009 und der SächsEigBVO 2010, Berücksichtigung weiterer aktueller Rechtsnormen).

Neben der Neuregelung der Aufgaben und Befugnisse des Betriebsausschusses wurde vor allem das umfangreiche Aufgabenfeld strukturiert festgelegt wie sinngemäß folgt:

- Bewirtschaftung (Unterhaltung, Betreuung, investive Maßnahmen, Anmietung) von eigenen, angemieteten und gepachteten Grundstücken und Immobilien zur Versorgung der Fachbereiche und Ämter der Stadtverwaltung, Vermarktung der Grundstücke und Immobilien (ohne Rechtsgeschäfte mit Eigentumsänderung bzw. Grundbucheintragung)
- Beschaffung und Unterhaltung von Büro- und sonstiger allgemeiner Ausstattung
- Aufgaben der ADV (Anm.: ab 2013)
- Straßenaufsicht einschl. Kleinstreparaturen bei Gefahr im Verzug, Vollzug verkehrsrechtlicher Anordnungen, Pflege und Unterhaltung von Straßengräben, Straßenrandgrün und Verkehrsleiteinrichtungen
- Stadt- und Straßenbeleuchtung
- Stadt- und Straßenreinigung/Winterdienst bei Zuständigkeit der Stadt Plauen
- Verkehrssicherungspflicht Bäume und Großgehölze im öffentlichen Verkehrsraum und Grünanlagen
- Unterhaltung und Pflege öffentlicher Wander- und anderer Freizeitwege auf Stadtgebiet
- Bewirtschaftung kommunaler Friedhöfe und des Krematoriums
- Kriegsgräber auf dem Gebiet der Stadt Plauen
- Wahrnehmung der Aufgabe der Stadt als Waldeigentümer
- Beschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge der Stadtverwaltung (ohne Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr)
- Sonstige Leistungen

Weiter wurden die Regelungen zur Zuständigkeit des Stadtrates, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Jahresabschluss und Lagebericht, Berichtswesen und Risikofrüherkennung den aktuellen Gesetzlichkeiten angepasst.

Betriebsausschuss

Infolge bzw. nach Änderung der Eigenbetriebsatzung mit Wirkung vom 06. Juni 2009 bzw. § 8 der Betriebsatzung vom 23.11.2012 nimmt der Finanzausschuss die Aufgaben des beschließenden Betriebsausschusses nach § 8 SächsEigBG wahr.

Der Finanzausschuss tagte 2013 in zehn Sitzungen.

Unter anderem wurden spezielle Themen des Eigenbetriebes vor beraten bzw. über Themen informiert wie:

- Forstwirtschaftlicher Plan 2014
- Wirtschaftsplan 2014
- Zwischenbericht Umsetzung Erfolgs- und Liquiditätsplan 2013
- Bestellung Abschlussprüfer für Prüfung Jahresabschluss 2013
- Feststellung Jahresabschluss 2012
- Übertragung von Vermögen an den Eigenbetrieb
- Mietvertrag Reichenbacher Str. 34
- Zuschuss Mehrzweckgebäude Vogtlandstadion

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wurde gem. § 15 Abs. 1 SächsEigBG in den Bestandteilen Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplan und Stellenübersicht erarbeitet und nach Empfehlung/Beschluss des Finanzausschuss am 08.11.2012 zur DS-Nr.: 612/2012 vom Stadtrat am 20.11.2012 beschlossen. Im Haushaltsplan 2013 der Stadt Plauen erfolgte der Hinweis auf die Vorlage DS-Nr. 612/2012 und den SR-Beschlusses vom 20.11.2012.

Die Vorlage und Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 12 Abs. 4 SächsEigBG i. V. m. der SächsGemO erfolgte im Rahmen des Bescheides des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 07. März 2013 zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2013 der Stadt Plauen, in welchem auch die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes des EigB GAV bestätigt wird.

Der lt. Wirtschaftsplan 2013 ausgewiesene Kommunale Zuschuss (Erfolgsplan) in Höhe von 14.603.493 EUR (Vorjahr: 10.173.625 EUR) stimmt mit dem Haushaltsplan 2013 überein.

Für das Wirtschaftsjahr 2013 ergab sich planmäßig ein Jahresfehlbetrag von 35.986 EUR (Vorjahr: 261.899 EUR).

Das Investitionsprogramm bzw. der Liquiditätsplan 2013 des EigB enthielten Maßnahmen im Wert von 277.500 EUR (bei Abschreibungen in Höhe von 217.952 EUR). Ein Investitionszuschuss an den EigB GAV war nach dem Wirtschaftsplan 2013 in Höhe von 30.000 Euro vorgesehen und im Haushalt der Stadt eingeplant. (Lt. DS-Nr.: 583/2012, üpl/ apl Ausgaben vom 19.06.2012 bis 28.08.2012, waren 2012 für die Haushaltstelle 8800.985000 des Vermögenshaushaltes 30.000 EUR als Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt; kassenwirksam 2013/ Veranschlagung der Auszahlung im HH-Planentwurf 2013).

Nach § 22 SächsEigBVO hat die Betriebsleitung den Bürgermeister und den Betriebsausschuss in der Mitte des Wirtschaftsjahres über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenbericht).

Der Zwischenbericht wird von der Gemeinde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt; im Fall des EigB GAV mit dem Haushaltsvollzugsbericht der Stadt Plauen nach § 75 Abs. 5 SächsGemO (vgl. § 22 Abs. 2 der SächsEigBVO).

Mit Informationsvorlage DS-Nr. 759/2013 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 05.09.2013 der Zwischenbericht über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2013 zum Stand per 30.06.2013 bekanntgegeben.

Dem Landratsamt Vogtlandkreis liegt der Zwischenbericht des EigB GAV der Stadt Plauen mit Schreiben des FB Finanzverwaltung vom 11.10.2013 vor.

Jahresabschluss

Entsprechend § 31 SächsEigBVO hat die Betriebsleitung einen

- Jahresabschluss aus:
 - der Bilanz,
 - der Gewinn-und-Verlust-Rechnung und dem
 - Anhang sowie
- Lagebericht

aufgestellt.

Der Lagebericht hat auch eine Darstellung zu enthalten, wie die vom Eigenbetrieb wahrzunehmenden gemeindlichen Aufgaben erfüllt wurden.

Dem RPA liegen als Grundlage der Prüfung die o. a. Bestandteile des Jahresabschlusses mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers (KJF) und dessen uneingeschränkter Bestätigungsvermerk (vgl. HGB § 322) vom 30.06.2014 einschließlich Anlagen vor.

Bilanz

Die Bilanz ist entsprechend der §§ 266 bis 274 HGB aufzustellen, wobei § 268 Abs. 1 und § 270 Abs. 2 keine Anwendung finden (vgl. § 26 der SächsEigBVO).

Die Bilanzsumme veränderte sich um + 2.351,2 TEUR gegenüber dem Vorjahr.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** wurde entsprechend § 268 Abs. 2 HGB im Anhang (Anlage 3a, Seite 1) und in der Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz (Anlage 10, Seite 1 bis 5) dargestellt. Dies gilt auch für die Rechnungsabgrenzungsposten (s. Anlage 10, Seite 7 und 12).

Gegenüber 2012 erhöhte sich das Anlagevermögen um 2.939 TEUR wie folgt:

- Vermögensübertragung durch die Stadt Plauen: 2.630 TEUR (2.219 TEUR Waldgrundstücke Gemarkung Poppengrün, Siedichfür und Grünbach, 407 TEUR Brunnen/Wasserspiele, 4 TEUR Betriebsvermögen Ausstattung ADV),
- Sanierung am und im Gebäude Krematorium: 42 TEUR
- Hauptfriedhof (TW/AW –Leitung, Freitreppenanlage Schrankenanlage Ost, Gemeinschaftsanlage Belegungsfläche 2013) 38 TEUR
- Straßenbauhof (Schüttgutlagerplatz) 27 TEUR
- Straßberg (Fertigteilgarage) 7 TEUR
- Kraftfahrzeuge 93 TEUR
- Maschinen, BGA 102 TEUR (ohne 4 TEUR Vermögensübertragung/ Ausstattung ADV.)

Die Abgänge im Anlagevermögen betragen 418 TEUR, dav

252 TEUR Abschreibungen,
85 TEUR Abgänge (2 TEUR Fahrzeuge, 83 TEUR Technische Anlagen und Maschinen)
81 TEUR Krematorium s. dazu „Sonst. betriebl. Aufwendungen“/ „Anlagenabgänge“ Anl. 10 S. 15

Betreffs der **Kassenbestände** liegen die Prüfungsberichte des RPA Nr. 13/211, 192 (GAV-Verwaltung) und 191 (Kautionsparbücher) über die Prüfung der Sonderkasse vor.

Gemäß § 11 Abs. 2 der SächsEigBVO wurde das **Stammkapital** mit dem lt. Betriebssatzung festgelegten Betrag in Höhe von 55.636,18 EUR angesetzt.

Per 31.12.2012 wurde ein **Verlustvortrag** wie folgt ausgewiesen:

266.766,92 EUR aus 2010,
41.478,39 EUR aus 2011 („Rest“),

welcher sich durch Stadtratsbeschluss vom 19.11.2013 zur Behandlung des Jahresverlustes 2012 um 186.839,60 EUR auf insgesamt 495.084,91 EUR per 31.12.2013 erhöht hat.

Nach § 12 SächsEigBVO (Erhalt des Vermögens) kann ein festgestellter Jahresverlust 3 Jahre vorgetragen werden.

Daraus folgt, dass der Jahresverlust 2010 in Höhe von 266.766,92 EUR bis zum 31.12.2013 vorgetragen werden kann bzw. nach Abs.3 durch Gewinn in dieser Zeit zu tilgen ist.

Die Betriebsleitung schlägt deshalb vor, den Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 6.401,30 EUR zur Verlusttilgung des Jahres 2010 zu verwenden und den „restlichen“ Jahresverlust aus 2010 in Höhe von 260.365,62 EUR durch Entnahmen aus dem Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) auszugleichen, vgl. dazu § 12 Abs. 4.EigBVO bzw. Anlage 10, S. 8 KJF.

Der Ausgleich aus dem Eigenkapital ist nur statthaft, wenn durch die Entnahme die dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird (vgl. § 12 Abs. 4 i. V. m Abs. 2).

Das **Eigenkapital, Allgemeine Rücklage**, hat sich gegenüber 2012 von 5.977 TEUR auf 8.468 TEUR erhöht; s. Stadtratsbeschlüsse zur Vermögensübertragung (einschl. Passivierung in der Allgemeinen Rücklage) DS-Nr.:

603/2012: Waldgrundstücke Gemarkung Poppengrün, Siedichfür und Grünbach.: 2.219 TEUR

607/2012: Betriebsvermögen Ausstattung ADV: 4 TEUR

800/2013: Brunnen/Wasserspiele: 268 TEUR.

In der Bilanz ist auf der Passivseite unter B. der „**Sonderposten Investitionszuschüsse**“ in Höhe von 202,3 TEUR (VJ: 26,1 TEUR) enthalten.

Es handelt sich um

- Zuschüsse der Stadt und der
- Deutschen Rentenversicherung Bund

für die Anschaffung von Anlagegegenständen und

- Zuschüsse vom FS Sachsen
- zur Förderung von Integrationsobjekten.

Die wesentliche Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist bedingt durch Zuschuss für:

- Kauf eines Fahrzeuges: 30 TEUR
- Sanierung Krematorium/Dach: 19 TEUR
- Vermögensübertragung König-Albert-Brunnen: 139 TEUR.

Der § 273 HGB „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ wurde aufgehoben. Eine Bildung des Sonderpostens auf dieser Grundlage wäre unzulässig.

In Verbindung mit § 263 HGB (bzw. § 247 Abs. 3 vor Fassung BilMoG) gestattet § 12 Abs. 2 SächsEigBVO die Bildung eines Sonderpostens u. a. für Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Vergleiche dazu u.a. auch Anlage 10, Seite 8 Bericht KJF.

Bei der ertragswirksamen Auflösung der Sonderposten in Höhe der jährlichen Abschreibung, ist § 12 Abs. 2 SächsEigBVO in der am 20. Dezember 2011 geänderten Fassung zu beachten.

Die Veränderung in den **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt aus Investitionskredit** im Jahr 2013 gegenüber 2012 (Anlage 10, Seite 12) beträgt 92.186,56 EUR und stimmt mit dem Tilgungsplan des Fachbereiches Finanzverwaltung der Stadt Plauen (Stand 20. Februar 2013) überein.

Die darauf entfallenden langfristigen Kreditzinsen lt. Gewinn-und-Verlust-Rechnung betragen 39.686,32 EUR (Anlage 10, Blatt 16) und stimmen gleichfalls mit o.a. Tilgungsplan überein.

Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV)/ Erfolgsübersicht

Nach § 28 SächsEigBVO ist die Gewinn-und-Verlust-Rechnung entsprechend der §§ 275, 277 und 278 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen. Damit findet § 276 HGB (größenabhängige Erleichterungen) bei der Aufstellung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung keine Anwendung.

Die GuV des GAV wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt (vgl. § 275 HGB und Anlage 3, Blatt 2 KJF-Bericht).

Der lt. Erfolgsplan 2013 des Eigenbetriebes (s. Anlage zum Haushaltsplan 2013) mit dem Haushalt der Stadt übereinstimmende **Bewirtschaftungszuschuss an den EigB GAV** (als Teil der Sonstigen betrieblichen Erträge) in Höhe von 14.603.493 EUR wurde mit 14.316.749 EUR in Anspruch genommen.

Lt. Schreiben der Stadt vom 19.05.2014 an den EigB ist in der Höhe des tatsächlich gezahlten Zuschusses der Betrag von 30.000 EUR Investitionszuschuss enthalten (s. dazu unter Wirtschaftsplan und Sonderposten Investitionszuschüsse)

Der geplante und tatsächliche städtische Zuschuss entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

Jahr	Wirtschaftsplan= Haushaltsplan TEUR	Jahresabschluss= Jahresrechnung EUR	Außerplanmäßige Erhöhung EUR	Ursache der Abweichung
2008	10.668.230	10.770.488,00	102.258,00	102.258,00 Ertragsausfall (Mietvertrag Theater Plauen- Zwickau gGmbH)
2009	9.996.022 * 80.000	10.076.022,00		80.000,00 Nachtragshaus- haltssatzung (Bewirtschaftungs- zuschuss VFC)
2010	9.896.022	9.927.207,31	31.185,31	31.185,31 u. a. Aufgaben Berufsfeuerwehr
2011	9.944.975	9.981.720,04	36.745,04	28.745,04 Berufsfeuerwehr 8.000,00 VFC
2012	10.173.625	10.289.924,32	116.299,32	30.500,00 Sportplätze 52.000,00 VFC 33.799,32 Zusätzliche Leistungen BFW
2013	** 14.603.493	*** 14.316.749,23	J. 286.743,77	(u. a.) 30.000 als Investitions- zuschuss bei GAV (Fahrzeug Gewässer- unterhaltung)

* nur Änderung im Haushaltsplan, keine Änderung des Wirtschaftsplanes

** Im HH-Plan 2013 der Stadt Plauen ist der Gesamtzuschuss wie folgt dargestellt:

Zuschuss gem. Wirtschaftsplan:	10.654.549 EUR
Zuschuss aus INST-Liste	2.628.944 EUR, (dar. 30.000 EUR Produkt 552000 Gewässer, Anm.: Vorjahr 2012: VE VmHH)
Zuschüsse aus Z-Liste	<u>1.350.000 EUR</u>
Gesamt	<u>14.633.493 EUR</u>

*** einschließlich 2.247 TEUR Zuschuss für Instandhaltung lt. JA GAV, Anlage 4, Seite 2, JA 2013 der Stadt Plauen liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prüfberichtes nicht vor

Im o. a. Bewirtschaftungszuschuss ist u. a. der jährliche Zuschuss, in Höhe von 130 TEUR, nach § 4 Abs. 1 des **Bewirtschaftungsvertrages mit dem VFC** vom 17.03.2005 bzw. 4. Änderung vom 27.12.2012 enthalten.

Mit der 4. Vertragsänderung vom 27.12.2012 wurde die Zahlung des Zuschusses ab 2013 neu geregelt. Unter anderem sollte die Zahlung der 1. Rate 2013 in Höhe von 65.000 EUR zum 01.01.2013 erfolgen. Im Auftrag des OB bzw. mit Schreiben der Fachbediensteten für Finanzwesen vom 27.12.2012 erfolgte die Bereitstellung am 27.12.2012.

Die weiteren Raten ab Juli bis Dezember 2013 wurden entsprechend § Abs.1 a) der 4. Änderung des Bewirtschaftungsvertrages gezahlt (10.833,33 EUR bzw. 10.833,35 EUR).

2013 wurden dem VFC zusätzlich 2.250,00 EUR zur Verfügung gestellt (Pflege Kunstrasenplatz gem. Vereinbarung EigB GAV mit VFC e.V. vom 06./11. Juni 2013). Auf gleichem Sachkonto „Bewirtschaftungszuschuss Sportstätten“ wurden gem. Antrag auf Kostenbeteiligung vom 29.08.2013 zum Bau eines Zaunes (Beachvolleyballplatz) für den VSG Plauen e.V. 1.000 Euro verbucht.

Der lt. 1. Änderung vom 04./06.11.2008 zum Vertrag vom 17.03.2005 gem. § 4 Abs. 2 per 28.02. des Folgejahres erforderliche Verwendungsnachweis liegt als Kostenerfassung (Verwendungsnachweis

2013) per 07.03.2014 im Eigenbetrieb vor. Das Ergebnis der Überprüfung durch den GAV wurde dem VFC mit Schreiben vom 08.05.2014 mitgeteilt.

Aufgrund der Regelung lt. § 28 Abs. 3 der SächsEigBVO, dass Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig zum Ende des Wirtschaftsjahres eine *Erfolgsübersicht* aufzustellen haben, vertritt das RPA auf Grund der vielfältigen und unterschiedlichen Aufgabenbereiche des EigB GAV die Auffassung, dass bei Jahresabschlüssen die Erfolgsübersicht erforderlich ist.

Der EigB GAV hat in Anlage 3b, als Bestandteil des Anhangs, und damit entsprechend der EigBVO, die Ertrags – und Liquiditätslage zum 31.12.2013 nach den einzelnen Bereichen des EigB beigefügt.

Obwohl hauptsächlich höhere sonstige betriebliche Aufwendungen gegenüber dem Plan erforderlich waren (ca. + 541 TEUR; neben erhöhten Abschreibungen von ca. 34 TEUR), wurde durch geringeren Personal- und Materialaufwand gegenüber dem Plan (ca. ./ 435 TEUR) sowie höheren Umsatzerlösen und Erträgen (ca. +182 TEUR gegenüber dem Plan) ein **Jahresüberschuss in Höhe von 6,4 TEUR (gegenüber einem geplanten Jahresfehlbetrag von 36 TEUR) erreicht.**

Jahr	Erträge/Erlöse TEUR	Aufwendungen TEUR	Ergebnis TEUR
2009	14.528	13.956	+ 572
2010	14.451	14.722	./ 271
2011	14.619	14.660	./ 41
2012	14.988	15.175	./ 187
2013	19.624	19.618	+ 6

Anhang/Anlagennachweis

Gemäß § 31 Abs. 1 SächsEigBVO ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses.

Für den Jahresabschluss 2013 des EigB GAV liegt er als Anlage 3 (Seiten 1 bis 12 und Anlage 3 a und 3 b) vor.

Nach § 29 Abs. 2 SächsEigBVO ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen in einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs darzustellen. Der Anhang enthält mit Anlage 3a, Seite 1 einen Anlagenspiegel.

Der Anhang, als Bestandteil des Jahresabschluss 2013, war entsprechend §§ 284 und 285 HGB i. V. m. § 29 Abs. 1 SächsEigBVO zu erstellen.

Zu den Inhalten von § 284 Abs. 2 Nr. 1. HGB (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) erfolgen Angaben im Anhang Seiten 1 bis 4.

Angaben nach § 285 HGB sind in folgenden Blättern des Anhangs erläutert:

- Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 a HGB): Seite 9
- Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten (Verbindlichkeitspiegel): Seite 6
- Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB): Seite 8
- Arbeitnehmer (§ 285 Nr. 7 HGB): Seite 10
- Gesamtbezüge und Name und Beruf der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, Aufsichtsrates oder ähnlichen Einrichtung (§ 285 Nr. 9 und 10 HGB): Seiten 10,11*
- Gesamthonorar des Abschlussprüfers für die Abschlussprüfungs- und Steuerberatungsleistung: Seite 10

* Im Lagebericht Anlage 4, Seite 6 erfolgen hierzu gleichfalls Angaben

Die nach § 25 SächsEigBVO zu erstellende Liquiditätsrechnung wurde vom EigB GAV mit dem Anhang Anlage 3b, Seite 2 vorgelegt; die Abrechnung des Erfolgsplanes nach Bereichen liegt mit Anlage 3b Seite 1 vor.

Lagebericht

Der Lagebericht ist als Anlage 4 im KJF-Bericht enthalten.

Im Lagebericht war nach den bisherigen Regelungen des § 17 Abs. 1 SächsEigBG i. V. m. den Anwendungshinweisen des SMI auch darzustellen, wie die gemeindliche Aufgabe erfüllt wurde.

Im Lagebericht war auch auf sogenannte Annextätigkeiten einzugehen (vgl. Anwendungshinweise des SMI) um gegebenenfalls durch den Gemeinderat Anpassungen und Neuausrichtungen der Aufgabenstellung beschließen zu können.

Nach § 30 SächsEigBVO ist auch auf die Finanzbeziehung zur Gemeinde einzugehen; insbesondere Angaben zu Gewinnabführung, Eigenkapitalzuführung, Eigenkapitalentnahmen, Kredite, Kreditrückzahlungen und Zuweisungen i. S. von § 20 Abs. 2, Nr. 1 SächsEigBVO. Im Übrigen gilt für den Lagebericht § 289 HGB, insbesondere Abs. 2.

Im Lagebericht 2012 wird im Wesentlichen berichtet über:

- Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnisse, Lage des Unternehmens
 - Grundlagen des Unternehmens (Geschäftsmodell, Finanzbeziehungen zur Stadt: Zuschuss lfd. Geschäftstätigkeit/ Instandhaltung/ Investitionen),
 - Wirtschaftsbericht (Rahmenbedingungen, Geschäftsverlauf: Sanierung und Instandhaltung/Personalbestand/Personalkosten/Vermögensübertragung/Schuldendienst/Investitionen/Einnahmen, Lage des Betriebes: Grundstücke/Eigenkapital/Kreditverbindlichkeiten/Rückstellungen/Umsatzerlöe/Arbeitnehmer/Personalaufwendungen, Leistungsindikatoren, Gesamtaussage)
 - Grundzüge des Vergütungssystems
 - Nachtragsbericht
- Risiken und Prognose
 - Prognosebericht
 - Chancen- und Risikobericht (Risikomanagementziele, Risikomanagementmethoden, Chancen, Risiken, Finanzinstrumente)
 - Zweigniederlassungen

4.4. Angemessenheit der Vergütung von Lieferungen und Leistungen zwischen Stadtverwaltung und Eigenbetrieb

Nach § 13 SächsEigBVO sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten.

Zu diesen Leistungen zählen u.a. allgemein

- durch zentrale Verwaltungsstellen der Stadt erbrachte Leistungen (wie z. B. Lohn- bzw. Gehaltsberechnung durch das FG Personal/Organisation für die ausgewählten Bereiche Bauhof, Krematorium und Friedhof),
- gemeinsame Fahrzeugnutzung,
- gemeinsame EDV-Anlagen bzw. Betreuung,
- wechselseitige Bereitstellung von Räumen und Grundstücken.

Lt. PB KJF Anlage 11, Seite 17 liegen keine Anhaltspunkte für unangemessene Vergütungen vor.

4.5. Angemessene Verzinsung des von der Stadt Plauen zur Verfügung gestellten Eigenkapitals

Der EigB GAV erhielt laut Eigenbetriebssatzung das per Eröffnungsbilanz übertragene Anlagevermögen als **Stammkapital**, s. Bilanz 2001: 55,6 TEUR.

Auf Grund der Behandlung des Jahresverlustes 2011 in Höhe von 2.226,7 TEUR in Form der Verrechnung mit der **Allgemeinen Rücklage** in Höhe von 2.185,2 TEUR bzw. 41,5 TEUR Vortrag auf neue Rechnung (s. SR-Beschluss vom 25.09.2011) verringert sich der Bestand der Allgemeinen Rücklage vom 31.12.2011 in Höhe von 8.162,6 TEUR zum 31.12.2012 auf 5.977,4 TEUR.

Durch die Übertragung von Vermögen zum 01.01.2013 gem. DS-Nr.: 603,607/2012 und 800/2013 erhöhte sich die Allgemeine Rücklage um 2.490,1 TEUR auf 8.467,6 TEUR (ger.).

Der EigB GAV ist ein Zuschussbetrieb. Die Geschäftsjahre 2002 bis 2012 wiesen im Jahresergebnis Verluste aus. Ausnahme bilden die Wirtschaftsjahre 2007, 2009 und 2013:

Jahr	Städt. Zuschuss - TEUR -	Gewinn/Verlust - TEUR -
2002	11.463	- 808
2003	10.964	- 256
2004	10.683	- 462
2005	10.675	- 312
2006	10.478	- 138
2007	10.527	+ 332
2008	10.771	- 337
2009	10.076	+ 479
2010	9.927	- 272
2011	9.982	- 2.227
2012	10.290	- 187
2013	*14.346	6

*einschl Zuschuss Investitionen 30 TEUR

Nach § 12 Abs. 3 SächsEigBVO kann ein im Jahresabschluss festgestellter Jahresverlust bis zu 3 Jahren vorgetragen werden, wobei in dieser Zeit Gewinne vollständig zur Verlusttilgung zu verwenden sind. Danach kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Vortrag um weitere Jahre genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass der Verlust durch Gewinne der folgenden Jahre ausgeglichen werden kann.

Der Jahresverlust 2010 in Höhe von 272 TEUR wurde mit 5 TEUR Gewinnvortrag getilgt; der Restbetrag in Höhe von 267 TEUR wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Im Verlustvortrag war noch ein Teil des Jahresverlustes 2011 in Höhe von 41,5 TEUR enthalten (s. auch unter Allgemeine Rücklage), sodass der vorgetragene Verlust zum 31.12.2012 in Höhe von 308,2 TEUR ausgewiesen wurde.

Die Betriebsleitung schlug lt. Anlage 3 Seite 12 des Anhanges zum Jahresabschluss 2012 vor, den Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 187 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen:

Mit dem Verlustvortrag von 2010 in Höhe von	267 TEUR
und dem Verlustvortrag von 2011 in Höhe von	41 TEUR
ergab sich ein Verlustvortrag nach 2013 gesamt in Höhe von	495 TEUR.

Nunmehr schlägt die Betriebsleitung vor den **Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 6,4 TEUR** zur teilweisen Tilgung des vorgetragenen Jahresverlustes von 2010 zu verwenden und den damit verbleibenden Teil des Jahresverlustes 2010 in Höhe von 260,4 TEUR durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zu tilgen. Bei Beschluss wäre demzufolge weiter Verlust in Höhe von 228 TEUR vorzutragen, wobei davon mit Ablauf des Jahres 2014 der Jahresverlust aus 2011 in Höhe von 41 TEUR zu tilgen ist.

Die Sollvorschrift der angemessenen Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals unterliegt in der Regel der Ermessensentscheidung der Gemeinde und der Betriebsleitung, ob und inwieweit unter Beachtung des öffentlichen Zweckes eine Gewinnerzielung überhaupt beabsichtigt ist (Problem der Wertung eines möglichen Gewinnes bei eventuellen Gebührenerhöhungen).

Der Prüfungsbericht wurde am 14.10.2014 mit dem Betriebsleiter, Herrn vom Hagen, und dem Kaufmännischen Leiter, Herrn Armbruster, ausgewertet.



Frank Uebel

Verteiler
Oberbürgermeister
Bürgermeister GB II
EigB GAV
Fachbereich Finanzverwaltung
Rechnungsprüfungsamt